

XXIX. Abschnitt.

Die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden.

Nach Artikel 4 Ziffer 12 der Reichs-Verfassung unterliegen der Braufsichtigung seitens des Reiches und der Gesetzgebung derselben die Bestimmungen über die Beglaubigung der öffentlichen Urkunden.

In Ausführung dieser Aufgabe ist das Gesetz vom 1. Mai 1878, S. 89, erlassen worden, welches den Legalisationszwang für inländische öffentliche Urkunden im ganzen Gebiete des Reiches beseitigt hat, da derselbe in keinem Verhältnisse mehr gestanden ist zu dem Vortheile der Legalisation, nämlich der Erschwerung der Fälligkeit und vermehrten Sicherheit beim Gebrauch öffentlicher Urkunden.

Das Gesetz bestimmt in § 1: daß Urkunden, die von einer inländischen öffentlichen Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Inlandes aufgenommen oder ausgestellt sind, zum Gebrauch im Inlande einer Beglaubigung (Legalisation) nicht bedürfen. Es steht aber davon ab, auch zu normieren, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen inländische öffentliche Urkunden als echt anzusehen sind.

Hierüber enthalten die Zivilprozeßordnung in den §§ 415 bis 444 und die Strafprozeßordnung in dem § 248 das Nähere. Im übrigen überläßt dieses Gesetz die Frage, unter welchen Umständen außerhalb des Prozeßgebietes die betreffende Behörde die Echtheit der ihr vorgelegten Urkunden anerkennen habe, der Entscheidung des jeweils bestehenden Rechts. Demzufolge schließt es auch die Befugnis der Behörde nicht aus; im Zweifelsfalle eine Legalisation zu fordern, falls die Behörde nicht, was ihr ebenfalls offen steht, etwa der eigenen Feststellung, ob die Urkunde für echt gelten könne, den Vorzug gibt.

Unter inländischen Behörden sind alle Behörden des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten zu verstehen, gleichviel, ob sie im In- oder im Auslande ihren Sitz haben (s. die Motive).